GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover

WKN 585 090 ISIN DE000A0NK3T0

Zur

ordentlichen Hauptversammlung

am

Freitag, den 29. Juni 2007 um 15.00 Uhr

in der

Handelskammer Hamburg

Albert-Schäfer-Saal

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

laden wir hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein.

Einladung Hauptversammlung am 29. Juni 2007

Tagesordnung

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Präsenz

TOP 2

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2006

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover, und im Internet unter der Adresse www.gbk-ag.de eingesehen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

TOP 3

Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres vom 01.01. bis zum 31.12.2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn In Höhe von EUR 1.798.865,89 wie folgt zu verwenden:

	EUR
Bilanzgewinn per 31.12.2006	1.798.865,89
Ausschüttung einer Dividende	
von EUR 0,15 je Stückaktie	675.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	1.123.865,89

Die Dividende wird am 2. Juli 2007 ausgezahlt.

TOP 4 Beschluss über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand, einschließlich des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Jürgen von Wendorff, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2006 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, einschließlich des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Christoph Baumgärtner, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2006 Entlastung zu erteilen.

TOP 6 Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung endet die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien jeweils angegeben sind:

Christoph Graf von Hardenberg, Hamburg Kaufmann

- Vorsitzender des Aufsichtsrats VCC Perfect Pictures AG, Hamburg
- Vorsitzender des Aufsichtsrats FML Finanzierungs- und Mobilien Leasing AG, Hamburg
- Vorsitzender des Aufsichtsrats Syndicate Brand & Corporate Design AG, Hamburg
- Vorsitzender des Beirats MS "Petersburg" Schifffahrtsges. mbH & Co. KG, Hamburg
- Mitglied des Beirats MS "Lissy Schulte" Schiffbetriebs-GmbH & Co. KG, Hamburg

Dr. Kurt-Friedrich Ladendorf, Hamburg Unternehmensberater

- Mitglied des Beirats Schifffahrtsges. MS "Bella" mbH & Co. KG, Hamburg
- Mitglied des Beirats Schifffahrtsges. HS "Mozart" mbH & Co. KG, Hamburg
- Mitglied des Beirats Windpark Trandeiras, Bremerhaven
- Mitglied des Kuratoriums Stiftung Grone, Hamburg
- Mitglied des Stiftungsrats Ev. Stiftung Alsterdorf, Hamburg

Dr. Peter Rentrop-Schmid, Hannover Mitglied des Vorstands Bankhaus Hallbaum AG & Co. KG

- Mitglied des Aufsichtsrats Degussa Bank GmbH, Frankfurt
- Mitglied des Aufsichtsrats Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH, Hannover

Norbert Schmelzle, Bremen Vorsitzender der Geschäftsführung der KAEFER Isoliertechnik GmbH & Co. KG

- Beirat Bauindustrieverband Bremen-Nordniedersachsen, Bremen
- Vorsitzender des Beirats Bühnen-Industriegruppe, Heinz Bühnen Finanzund Verwaltungs KG (HBF), Bremen
- Kundenbeirat Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, Gladbeck

Joachim Simmroß, Hannover Kaufmann

- Vorsitzender des Aufsichtsrats technotrans AG, Sassenberg
- Mitglied des Aufsichtsrats AIXTRON AG, Aachen
- Mitglied des Aufsichtsrats Commerz Unternehmensbeteiligungs AG, Hannover
- Mitglied des Aufsichtsrats WeHaCo Unternehmensbeteiligungs AG, Hannover
- Mitglied des Beirats BAG-Biologische AnalysensystemGmbH, Lich
- Mitglied des Beirats Astyx GmbH, Ottobrunn
- Mitglied des Beirats HANNOVER Finanz GmbH, Hannover

Jürgen von Wendorff, Hannover Stellvertretendes Mitglied des Vorstands HANNOVER Finanz GmbH

- Mitglied des Aufsichtsrats POLIS Immobilien AG
- Mitglied des Beirats BAG-Biologische AnalysensystemGmbH, Lich
- Mitglied des Beirats Eschenbach Holding GmbH, Nürnberg
- Mitglied des Beirats HEGO Partner Holding GmbH, Bremen
- Mitglied des Beirats Neuman & Esser Verwaltungs GmbH, Übach-Palenberg
- Mitglied des Beirats PARTE GmbH, Köln

Die Wahl erfolgt für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt somit für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

TOP 7 Beschluss über die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die Höhe der Aufsichtsratsvergütung neu zu regeln und schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 11 der Satzung wird in Absatz (1) und Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

"(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 sowie eine variable Vergütung in Höhe von EUR 500,00 für jeden angefangenen Prozentpunkt, um den der Bilanzgewinn 4% des Grundkapitals übersteigt. Die variable Vergütung beträgt jedoch höchstens das Zweifache der festen Vergütung. Die Vergütung ist jährlich nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet, zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig für die Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

(2) Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfa-

che, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der übrigen Mitglieder."

TOP 8

Beschluss über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung für das laufende Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die Höhe der Aufsichtsratsvergütung für das laufende Geschäftsjahr 2007 abweichend von § 11 Absatz 1 und 2 der Satzung zu regeln, und schlagen daher vor, zu beschließen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 sowie eine variable Vergütung in Höhe von EUR 500,00 für jeden angefangenen Prozentpunkt, um den der Bilanzgewinn 4% des Grundkapitals übersteigt, erhält. Die variable Vergütung beträgt jedoch höchstens das Zweifache der festen Vergütung. Die Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2007 entscheidet, zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig für die Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der übrigen Mitglieder.

TOP 9 Zustimmung zum Unternehmensvertrag mit der HANNOVER Finanz GmbH

Der zurzeit bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der HANNOVER Finanz GmbH mit Sitz in Hannover (AG Hannover, HRB 53749) ist mit Wirkung zum 30.06.2007 gekündigt worden. Die Gesellschaft und die HANNOVER Finanz

GmbH haben am 5. April 2007 erneut einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

GBK Beteiligungen AG, Hannover - nachfolgend "GBK" genannt -

und

HANNOVER Finanz GmbH, Hannover - nachfolgend "HF" genannt -

wird der folgende Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die GBK ist seit über 35 Jahren bundesweit im Beteiligungsgeschäft tätig. Ihr Investitionsschwerpunkt ist das so genannte "Later-Stage-Geschäft". HF ist seit über 25 Jahren im Beteiligungsgeschäft in Deutschland und seit über 5 Jahren auch mit einer eigenen Beteiligungsgesellschaft in Österreich tätig. Auch bei HF liegt der Investitionsschwerpunkt im "Later-Stage-Geschäft".

Seit dem 8. Oktober 2001 (Inkrafttreten des Vertrages erfolgte am 1. April 2002) besteht zwischen der GBK und der HF bereits ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der mit Wirkung zum 30.06.2007 von HF gekündigt worden ist. Mit Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages soll das Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen der GBK und HF in Teilen neu geregelt und fortgesetzt werden.

GBK beabsichtigt durch Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages das bei HF vorhandene Know-how und den Dealflow zusätzlich zu ihrem eigenen zu erschließen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren die Geschäftsbesorgung der GBK durch HF.

§ 2 Umfang und Ausführung der Geschäftsbesorgung

(1) Die Geschäftsbesorgung umfasst:

- den Nachweis von Möglichkeiten zum Abschluss von Beteiligungsverträgen,
- die Verwaltung und Betreuung von derzeitigen und zukünftigen Beteiligungen,
- die Suche und den Nachweis von Veräußerungsmöglichkeiten für Beteiligungen.
- die laufende Information des Vorstandes der GBK und die Unterstützung des Vorstands bei der Aktionärsbetreuung, Investor Relations und Public Relations,
- die Pflege und den Ausbau des derzeitigen GBK-Netzwerkes,
- die zur Verfügung Stellung des HF-Netzwerkes und Beteiligungs-Knowhows (Checklisten, Berichtswesen, Akquisitions- und Exitstandards, Vertragswesen etc.),
- das Controlling, das Cash Management, die Buchhaltung, Unterstützung bei der Bilanzerstellung und das Finanzwesen der GBK,
- · die allgemeine Verwaltung der GBK,

- die rechtliche Betreuung sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung von Publizitäts- und Meldepflichten der GBK,
- die Unterstützung des Vorstands der GBK bei der Vorbereitung und der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen,
- Unterstützung bei der Finanzierung des wachsenden Investitionsvolumens der GBK,
- Übernahme von Aufsichtsmandaten in Beteiligungsunternehmen der GBK in Abstimmung mit dem Vorstand der GBK.
- (2) In Ergänzung zu dem in Absatz 1 definierten Umfang der Geschäftsbesorgungstätigkeit gilt:
 - HF bietet Beteiligungsmöglichkeiten allen von ihr geschäftsbesorgten Fondsgesellschaften einschließlich der GBK zu gleichen Konditionen an.
 - Hinsichtlich des Nachweises von Möglichkeiten zum Abschluss von Beteiligungen wird die GBK nicht schlechter gestellt als andere von HF geschäftsbesorgte Fonds,
 - Beteiligungsangebote aus dem GBK-Netzwerk können von GBK für sich allein beansprucht werden, so wie dies auch für die anderen Fonds der HF-Gruppe jeweils gilt.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat der GBK sind von HF unabhängig. Sie entscheiden selbständig und in eigener Verantwortung.
- (4) Ein Weisungsrecht des Geschäftsherrn (GBK) gegenüber dem Geschäftsbesorger (HF) wird in diesem Geschäftsbesorgungsvertrag ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

- (5) HF ist im Rahmen der Geschäftsbesorgung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der GBK berechtigt, soweit es sich um verwaltende Geschäftstätigkeit für GBK handelt und durch die Vertretung keine Verbindlichkeiten, die nach diesem Vertrag von GBK zu tragen sind (vgl. § 4 Absatz 6) von mehr als € 50.000,- begründet werden. HF ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält HF eine entsprechende Vollmacht.
- (6) HF berichtet dem Vorstand der GBK regelmäßig und dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen. HF wird die GBK darüber hinaus unverzüglich über alle im Rahmen ihrer Geschäftsbesorgung eintretenden außerordentlichen Vorfälle unterrichten.

§ 3 Haftung

- (1) Dem Grunde nach ist die Haftung der HF für Schadenersatzansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, wenn HF nachweist, die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten angewandt zu haben.
- (2) Der Höhe nach ist die Haftung der HF für Schadenersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, auch aus unerlaubter Handlung, bei einem einzelnen Schadensfall einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Folgeschäden
 - a) bei leicht fahrlässigem Verhalten der Geschäftsführung der HF und/oder leicht fahrlässigem oder grobfahrlässigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen auf € 750.000,- beschränkt, und
 - b) sofern und soweit der Schaden

€ 750.000,- übersteigt, auf Ersatz des Schadens beschränkt, der im Rahmen des voraussehbaren Vertragsrisikos liegt, vorausgesetzt, dass ein Verhalten der Geschäftsführung der HF außerhalb der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder vorsätzliches Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Beschränkung gilt nicht bei vorsätzlichem Verhalten der Geschäftsführung der HF.

(3) Ein Schadenersatzanspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die vorbezeichnete Geschäftsbesorgung erhält HF als Grundhonorar 2,5% der Bilanzsumme der GBK pro Geschäftsjahr der GBK, zahlbar in monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Mindestbetrages bzw. des für das Vorjahr geschuldeten Grundhonorars. Maßgeblich für die Endabrechnung über das Grundhonorar ist die Bilanzsumme des jeweiligen Jahresabschlusses für das abzurechnende Geschäftsjahr der GBK.
- (2) Darüber hinaus erhält HF eine ergebnisabhängige Vergütung. Berechnungsgrundlage dieses Vergütungsanteils ist der Jahresüberschuss der GBK (in dem die
 Grundvergütung nach Absatz 1 als Aufwand berücksichtigt ist), der durch eine
 Vorabverzinsungsregelung zugunsten der
 GBK bzw. der GBK-Aktionäre modifiziert
 wird. Die ergebnisabhängige Vergütung
 beträgt 20% des modifizierten Jahresüberschusses der GBK, der sich wie folgt errechnet:

Der Jahresüberschuss der GBK (§ 275 Absatz 2 HGB) wird vermindert

- a) um die HF nach diesem Absatz 2 zustehende ergebnisabhängige Vergütung, und
- b) um 5% des der GBK zur Verfügung stehenden Eigenkapitals. Dieses errechnet sich aus dem Eigenkapital der GBK gemäß § 266 Absatz 3 A HGB zu Beginn des jeweils abzurechnenden Geschäftjahres abzüglich der für das vorhergehende Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividende.
- (3) Etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer wird von HF zusätzlich auf alle vorgenannten Vergütungsbestandteile berechnet.
- (4) Die jährliche Endabrechnung des Grundhonorars und der ergebnisabhängigen Vergütung erfolgt nach Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat der GBK oder, soweit diese nicht erfolgt - aus welchem Grund auch immer -, nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der GBK. Das Gesamthonorar abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen (siehe oben Absatz 1) ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der GBK zur Zahlung fällig.
- (5) Als pauschaler Ausgleich für während der Vertragslaufzeit entstandene stille Reserven der GBK steht HF für fünf Jahre nach Beendigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages die in Absatz 2 genannte ergebnisabhängige Vergütung zu. Die ergebnisabhängige Vergütung beträgt im ersten Geschäftsjahr der GBK nach Beendigung 20%, im zweiten und dritten Geschäftsjahr jeweils 15%, im vierten Geschäftsjahr 10% und im fünften Geschäftsjahr 5% des modifizierten Jahresüberschusses, der sich je-

weils wie folgt errechnet:

Der Jahresüberschuss der GBK (§ 275 Absatz 2 HGB) wird vermindert

- a) um die HF nach diesem Absatz 5 zustehende ergebnisabhängige Vergütung, und
- b) um 5% des der GBK zur Verfügung stehenden Eigenkapitals. Dieses errechnet sich aus dem Eigenkapital der GBK gemäß § 266 Absatz 3 A HGB zu Beginn des jeweils abzurechnenden Geschäftjahres abzüglich der für das vorhergehende Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividende.

Sofern die Beendigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages darauf beruht, dass die GBK diesen Geschäftsbesorgungsvertrag kündigt, verringert sich die Hurdle-Rate gemäß lit. b) von 5% auf 2,5%.

Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

- (6) GBK trägt alle für sie direkt anfallenden Kosten selbst. Dies sind insbesondere:
 - Vergütung der Vorstände und des Aufsichtsrates, sowie etwaiger weiterer Angestellter,
 - Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten,
 - Notarkosten und AG-spezifische Rechtsberatungskosten,
 - Kosten der Hauptversammlung sowie Aufwendungen zur Information der Aktionäre (z.B. Geschäftsbericht, Aktionärsbriefe, allgemeine Investor Relations),
 - Emissionskosten und Kosten der Aktiennotierung
 - · Kosten für externe Beratungsleistun-

gen, die im Auftrag des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates der GBK in Anspruch genommen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2007 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2012 geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Eine Kündigung muss mittels eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden.
- (2) Mit Wirksamkeit dieses Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt kein pauschaler Ausgleich nach § 4 Abs. 5 des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 8. Oktober 2001, da der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 8. Oktober 2001 wenn auch durch den Neuabschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages fortgeführt wird.

§ 6 Aufschiebende Bedingung

(1) Die Wirksamkeit dieses Geschäftsbesorgungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der GBK diesem Geschäftsbesorgungsvertrag zustimmt, der Beschluss nicht wirksam angefochten wird und dieser Geschäftsbesorgungsvertrag in das Handelsregister der GBK eingetragen worden ist. Erfolgt die Eintragung des Geschäftsbesorgungsvertrages in das Handelsregister der GBK zeitlich nach dem 01.07.2007, so tritt dieser Vertrag wirtschaftlich mit Rückwirkung zum 01.07.2007 in Kraft.

(2) Gegenseitige Ansprüche stehen den Parteien nicht zu, wenn die aufschiebende Bedingung nicht eintreten sollte.

§ 7 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbesorgungsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist nach Wahl der klagenden Partei an ihrem Sitz oder in Hannover.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Hannover.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Abbedingung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Hannover, den 5. April 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorstehend aufgeführten Geschäftsbesorgungsvertrag (Teilgewinnabführungsvertrag) zwischen der GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft und der HANNOVER Finanz GmbH zuzustimmen (Genehmigung).

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 9

Von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Einladung im Bundesanzeiger an, liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover der Geschäftsbesorgungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre und der nach § 293a AktG erstattete Bericht des Vorstands und der nach § 293e AktG erstattete Bericht des Vertragsprüfers aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Weiterhin werden diese Unterlagen auch während der Hauptversammlung ausliegen.

TOP 10

Beschluss über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie dazugehöriger Satzungsänderung Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Vorstand in § 4 Absatz 5, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu insgesamt EUR 11.250.000,00 durch Ausgabe Stückaktien auf bis **EUR** neuer zu 33.750.000,00 zu erhöhen. Das Genehmigte Kapital wird derzeit ausgenutzt, die Kapitalerhöhung ist jedoch noch nicht durchgeführt und

im Handelsregister der Gesellschaft noch nicht eingetragen, somit noch nicht wirksam.

Damit das Genehmigte Kapital der Gesellschaft zukünftig wieder für die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 50% des aktuellen Grundkapitals zur Verfügung steht, und die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage ist, ihre Eigenmittel flexibel zu stärken und auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat folgende Beschlüsse vor:

- a) Die Ermächtigung des Vorstandes in § 4 Absatz 5 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Juni 2011 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 11.250.000,00 auf bis zu EUR 33.750.000,00 zu erhöhen, wird aufgehoben.
- b) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen und § 4 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital von EUR 5,00 je Aktie gegen Bareinlage einmal oder mehrmals um bis zu EUR 11.250.000,00 auf bis zu EUR 33.750.000,00 zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu beschließen, das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären auch in der Weise einzuräumen, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung gezeichnet werden, sie den Aktionären anzubieten. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats

die Einzelheiten der Kapitalerhöhungen und ihrer Durchführung festzulegen und Spitzenbeträge aus dem Bezugsrecht auszunehmen."

Sofern bis zum Tag der Hauptversammlung aufgrund der Ausnutzung des bisher vorhandenen Genehmigten Kapitals weitere neue Aktien ausgegeben sein werden, schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Beschluss zu Punkt 10 b) der Tagesordnung mit der Maßgabe vor, dass in der wie vorstehend neu gefassten Satzungsbestimmung zu § 4 Absatz 5 der Betrag von EUR 11.250.000,00 auf den nach Maßgabe der Ausnutzung zu beziffernden Betrag von 50% des dann vorhandenen Grundkapitals erhöht wird.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die unter Punkt 10 der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschlüsse dienen dazu, die bisherige satzungsmäßige Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung so fortzuschreiben, dass die gesetzlichen Höchstbeträge und die gesetzliche Höchstdauer nach dem Stand am Tage der vorgeschlagenen Beschlussfassung zur Verfügung stehen. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

TOP 11 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das Geschäftsjahr 2007 zum Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestellen.

TOP 12 Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Umsetzung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) sieht vor, dass die elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre nur noch mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig ist. Um diese moderne Form der Kommunikation (auch künftig) anbieten zu können, soll die Satzung entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

In die Satzung wird ein neuer § 17 eingefügt, der wie folgt gefasst ist:

"§ 17 Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden."

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte, Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 4.500.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 4.500.000 Stimmrechte bestehen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis spätestens am 22. Juni 2007 bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse anmelden:

> GBK Beteiligungen AG c/o M.M. Warburg & CO KGaA Wertpapierverwaltung Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht eine in Textform erstellte Bestätigung durch das depotführende Institut aus. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Beginn 8. Juni 2007) zu beziehen. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindlicher Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes

ist jeweils der Zugang bei der Gesellschaft.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Die Ausübung des Stimmrechts kann durch den Aktionär selbst oder auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z. B. eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut erfolgen.

Diese Hauptversammlungseinladung, der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006 und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die in TOP 2 genannten Unterlagen stehen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Einladung im Bundesanzeiger im Internet unter der Adresse www.gbk-ag.de zum Download bereit und können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie die Anforderung von Unterlagen sind ausschließlich zu richten an:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft Günther-Wagner-Allee 13 30177 Hannover Telefax: 05 11 / 2 80 07 - 51 Mail: schopp@gbk-ag.de

Anders adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig eingehende Gegenanträge werden nach näherer Maßgabe von § 126 AktG unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gbk-ag.de veröffentlicht. Hier finden Sie auch evtl. Stellungnahmen der Verwaltung.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 18. Mai 2007 veröffentlicht.

Hannover, den 18. Mai 2007

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

Der Vorstand